



# Wichtige Mitteilungen der Gemeinde Klösterle

---

## Grünmülldeponie – Sperrmüll

- Aufgrund der Lockerung der verordneten Corona-Schutzbestimmungen ist die Grünmülldeponie ab sofort wieder jeden Samstag von 09 bis 12 Uhr geöffnet. Wir bitten nur die hierfür bestimmten Abfälle (wie Grasschnitt etc.) abzugeben und um Einhaltung des Sicherheitsabstandes!
- Der Sperrmüll wird wie üblich jeden Dienstag im Rahmen der wöchentlichen Restmüllabfuhr in gebündelter Form und mit gültiger Entsorgungsmarke der Gemeinde Klösterle versehen (1 Sperrmüllmarke für 30 kg) abgeholt.
- Wir verweisen ausdrücklich auf den Abfallkalender der Gemeinde Klösterle, der zu Beginn des Jahres an jeden Haushalt ergangen ist. Weiters kann er auf unser Homepage »[www.kloesterle.at/Bürgerservice](http://www.kloesterle.at/Bürgerservice)«... abgerufen werden.

## Sparmarkt Klösterle – Neue Öffnungszeiten

Bis auf weiteres gelten ab Mittwoch, den 22.04.2020 folgende neue Öffnungszeiten:

**Mo. bis Sa. von 07:40 – 13:00 Uhr und  
von Mo. bis Fr. von 16:00 bis 18:30 Uhr**

Das Abhol- bzw. Lieferservice wird weiterhin angeboten. Bestellungen werden im Dorfladen (T: 05582/225) oder per Mail unter [barbara.mathies@kloesterle.com](mailto:barbara.mathies@kloesterle.com) entgegengenommen!

Das **ADEG-Geschäft in Stuben** ist voraussichtlich bis Mitte Juni geschlossen!

## Tourismusbüro Klösterle

Das TB Klösterle ist vorläufig bis Mitte Mai geschlossen!

Wir sind jedoch telefonisch unter 05582/777 von Mo. bis Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr oder per Mail unter [tourismus@kloesterle.com](mailto:tourismus@kloesterle.com) erreichbar.

## Gemeindeamt Klösterle

Das Gemeindeamt bleibt voraussichtlich bis 30. April 2020 geschlossen. Wir sind telefonisch von 08:00 bis 12:00 Uhr unter 05582/204-0 und per mail unter [gemeindeamt@kloesterle.at](mailto:gemeindeamt@kloesterle.at) erreichbar.

# Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände

Aufgrund des § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Verwaltungsbezirk Bludenz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände Folgendes verordnet:

## § 1 Schutzbereich

- (1) In allen Waldgebieten und den daran anschließenden Gefährdungsbereichen des Bezirks Bludenz ist jegliches Entzünden von Feuer, das Anzünden und Rauchen von Zigaretten, das Wegwerfen von glimmenden Zigarettenstummeln sowie das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit heißen oder überhitzten Katalysatoren auf leicht entzündbarem Untergrund verboten.
- (2) Als Gefährdungsbereich gilt jener Bereich, wo die Beschaffenheit der Bodendecke samt den darauf befindlichen biogenen Material oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt sind.



## § 2 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 7.270,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

**Wir bitten dringend um Einhaltung der Corona-Regelungen und Schutzmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung (Wahrung des Abstandes, Nasen-Mund-Schutz, Hygiene usw.)!!!**

**Wir wünschen Ihnen Gesundheit!!!**

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister Florian Morscher

